

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 05.04.2012	Nr. 14
<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
28.03.2012	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Langer Schuh 2012		275
29.03.2012	Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung von landschaftlichen Kulturen		276
05.04.2012	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b> 6. öffentliche Sitzung des Rates		277
22.03.2012	<b><u>Gemeinde Drage</u></b> Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten		278
03.04.2012	<b><u>Gemeinde Hanstedt</u></b> Haushaltssatzung 2012		284
01.03.2012	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b> Hauptsatzung		287
15.02.2012	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b> Hauptsatzung		292
04.04.2012	Haushaltssatzung 2012		296
04.04.2012	<b><u>Gemeinde Kakenstorf</u></b> Haushaltssatzung 2012 und 2013		299
03.04.2012	<b><u>Gemeinde Marschacht</u></b> Haushaltssatzung 2012		302

## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in  
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-  
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

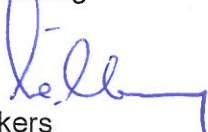
Zeitraum der Übung	24.04.2012 – 26.03.2012
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	SpezPiBtl 164
Name und Art der Übung	Langer Schuh 2012
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der <b>Samtgemeinde Hanstedt</b> betroffen sind die <b>Gemeinden Evendorf und Egestorf.</b>
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	<b>50 Soldaten</b>
Radfahrzeuge	<b>3</b>
Kettenfahrzeuge	<b>0</b>
Luftfahrzeuge	<b>0</b>

Allgemeine Hinweise	<b>Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebenmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist genehmigt, wie beantragt.</b>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.  Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden bei der:  Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 28. März 2012

#### Landkreis Harburg

Der Landrat  
Abteilung Ordnung und Zivilschutz  
Im Auftrag

  
Oelkers

Landkreis Harburg  
– Der Landrat –  
Abteilung Boden/Luft/Wasser

Winsen (Luhe), 29. März 2012

## Öffentliche Bekanntmachung

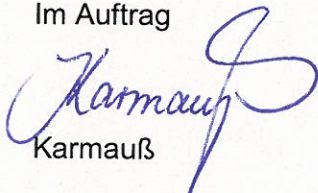
Der Berechnungsverband Landkreis Harburg, 21224 Buchholz i.d.N., hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen gestellt (Az.: 72.2-2012 00006). Die Brunnen befinden sich:

Brunnen Osterheide: Gemarkung Oelstorf, Flur 1, Flurstück 57/1  
Brunnen Gallerberg: Gemarkung Salzhausen, Flur 7, Flurstück 27/1  
Brunnen Hasselfeld: Gemarkung Salzhausen, Flur 6, Flurstück 62/1  
Brunnen Büntefeld: Gemarkung Putensen, Flur 1, Flurstück 1/2 .

Für das Vorhaben wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 in Verbindung mit der lfd.Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag

  
Karmauß



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 35 / 2012**

hiermit lade ich zur **6. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am**

**Dienstag, 17.04.2012**

**um 19:00 Uhr**

**Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.**

ein.

**TAGESORDNUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
  - 2.1. Dringlichkeitsanträge
  - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 6.3.2012
4. Bericht des Bürgermeisters  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
5. Beratung der interfraktionellen Anträge gem. DS 11-16/0025 in der im Verwaltungsausschuss empfohlenen Fassung sowie der Beschluss zum Antrag der CDU/FDP/UWG (DS 11-16/0025.006) - siehe DS 11-16/0132.
  - 5.1 Ostring  
**hier:** Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke, Buchholzer Liste, Piratenpartei im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 10.11.2011 geändert in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Mobilität und Bauen am 08.02.2012
  - 5.2 Bürgerbefragung Ostring  
**hier:** Ergänzungsantrag der Fraktionen von CDU/FDP/UWG vom 06.03.2012
  - 5.3 Bürgerbefragung Ostring  
**hier:** Ergänzungsantrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, sowie der Buchholzer Liste und dem Rats Herrn der Piratenpartei vom 23.3.2012  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
6. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 05.04.2012

Der Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten in der Gemeinde Drage**

## **Artikel I**

### **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten**

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= elektronisch gezählte Kasse minus Röhrennachfüllungen) ausgewiesene Betrag.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der vollständige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

#### **§ 2**

##### **Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
  1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
  2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

### **§ 3 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin/Betreiber gilt diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
  - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung eine Entgelt erhält, und
  - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder die Räumlichkeiten.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Halbjahressteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderhalbjahres und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 i.V. m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 3 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jeder dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1 ) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 12 v.H. vom Spieleinsatz.
- (2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Geräts, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (3) Die Pauschalsteuer ( § 6 Abs. 2 ) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat

1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit

- |   |                |
|---|----------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33 GewO | <b>30,00 €</b> |
| b) in anderen Aufstellungsorten                               | <b>16,00 €</b> |

2. Musikautomaten **0,00 €**

## **§ 8 Besteuerungsverfahren**

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie/er die Steuer selbst zu berechnen hat ( § 149 i.V. mit § 150 der Abgabenordnung (AO)). Die Gemeinde kann verlangen, diese auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen.
- (2) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat die/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gemäß § 152 AO i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgeräts ( § 1 Abs. 1 ) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.



## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke ( § 1 Abs. 4) zu verlangen.
  
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen - bezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben.
  
- (2) Weiter über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.
  - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde- und/oder Steuerveränderungs- anzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - b) entgegen § 9 seiner Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - c) Den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

**Artikel II**

**§ 1  
Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach Artikel I § 4 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt Artikel 1 § 6 entsprechend.

Drage, den 22.03.2012

  
(Harden)  
Bürgermeister



## 1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 wird

#### im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	3.837.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.851.700 €
	<b>-13.900 €</b>
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.652.900 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.532.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	44.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.541.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

#### *Nachrichtlich Gesamtbetrag*

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.696.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.073.200 €

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 0 € festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 1.785.500 € veranschlagt.

### § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 600.000 € festgesetzt.

### § 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

	HH Jahr 2012
<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	390 v. H.

### § 6 Vorschriften gemäß § 112 Abs.2 Satz 2 NKomVG:

#### Nachtragshaushaltssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG wird auf 2 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.


Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und damit verbundenen Auszahlungen im Finanzhaushalt wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

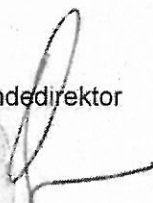
Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Finanzhaushaltes festgelegt.

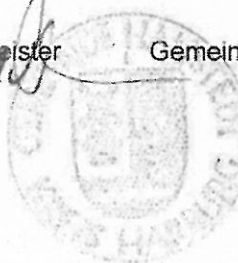
#### Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird auf 3.000 € je Produkt festgelegt.

Hanstedt, den 27.02.2012

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01. (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 10.04.2012 bis 18.04.2012**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

**in Zimmer 20, 1. OG**

**montags bis freitags  
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 03.04.2012

Gemeindedirektor

# SAMTGEMEINDE JESTEBURG



Hauptsatzung

---

## Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Jesteburg“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Jesteburg.

### **§ 2**

#### **Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Jesteburg und die Umschrift „Samtgemeinde Jesteburg, Landkreis Harburg“.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr gesetzlich im § 98 Abs. 1 NKomVG übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Die Aufgaben nach dem Bundesabwasserabgabengesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz hierzu.
  - b) Die Aufgaben des Denkmalschutzes.
  - c) Die Förderung des überörtlichen Tourismus.
  - d) Die Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigem Alter im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 c) und Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

## § 4 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.*
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 16: Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen.*
  - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 18: Die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens.*
  - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister.*
- (2) Der Rat legt die weitergehenden Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeister/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.
- (1) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

## § 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in als Erste/r Samtgemeinderätin/Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 6 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 8**

### **Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine Ratsvorsitzende oder einen Ratsvorsitzenden. Die oder der Ratsvorsitzende ist bei der Aufstellung der Tagesordnung für den Rat entsprechend § 59 Abs. 3 NKomVG zu beteiligen. Die oder der Ratsvorsitzende vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Der Rat beschließt über die Anzahl der Vertreter/innen und über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

## **§ 9**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Jesteburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.



- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 10**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie weitere öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Samtgemeindeverwaltung, Niedersachsenplatz 5, Jesteburg und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.

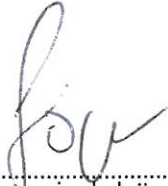
## **§ 11**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der  
Samtgemeinde Jesteburg vom 07.02.2002, geändert am 26.03.2009, außer Kraft.  
Jesteburg, den 01.03.2012



Samtgemeindevorstand

---



# GEMEINDE JESTEBURG



Hauptsatzung

---

## Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Jesteburg“. Die Gemeinde Jesteburg ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg vom 23.06.1972 mit Wirkung vom 01.07.1972 gebildet worden. Sie besteht aus den Ortsteilen Jesteburg, Itzenbüttel und Lüllau. Die Ortsteile sind keine Ortschaften im Sinne der §§ 90 ff NKomVG.
- (2) Die Gemeinde Jesteburg ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot eine silberne Burg mit einer silbernen Wellenleiste im Schildfuß.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird gestaltet durch einen breiten weißen Streifen in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, oben und unten von einem schmalen roten Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Jesteburg, Landkreis Harburg“.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit*
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren

Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 16:*

*Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen*

- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 18: Die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens*
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. *Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten*
- (2) Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

#### **§ 4**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach §§ 81 Abs. 2 und 105 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Mitgliedern des Rates die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Sie oder er führen den Vorsitz im Verwaltungsausschuss und Rat. Sie oder er berufen den Verwaltungsausschuss und den Rat ein und stellen die Tagesordnung auf. Über die weitere Aufgabenzuordnung hat der Rat gem. § 106 NKomVG in der konstituierenden Sitzung zu entscheiden.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (3) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 5**

#### **Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor nach § 106 NKomVG**

- (1) Hat der Rat gem. § 106 NKomVG beschlossen, dass die Bürgermeisterin oder der

Bürgermeister nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 NKomVG hat, obliegen die übrigen Aufgaben der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.

- (2) Dazu gehören die in den § 3 Abs.2, § 7 Abs. 3 und § 9 dieser Satzung genannten Aufgaben. An die Stelle der Bezeichnung Bürgermeister/in tritt die Bezeichnung Gemeindedirektor/in.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Jesteburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie weitere öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch örtübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile

dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Gemeindeverwaltung, Niedersachsenplatz 5, Jesteburg und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der im § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Ortsteile vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.

## § 8

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Jesteburg vom 19.06.2002 außer Kraft.

Jesteburg, den 15.02.2012



.....  
Gemeindedirektor



## Gemeinde Jesteburg

### Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 15.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.065.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.445.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.495.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.834.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.586.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.936.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	570.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	0,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.770.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.156.700,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Gemeinde Jesteburg**

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 2.000 € je Haushaltsposition unerheblich im Sinne des § 117 NKG.

Gemeinde Jesteburg, den 15.02.2012

  
.....  
Gemeindedirektor



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 10.04.2012 bis 20.04.2012**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

**im neuen Rathaus, Zimmer 10**

**montags, donnerstags und freitags  
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Jesteburg, den 04.04.2012

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 13. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt	2012	und	2013
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.644.600 Euro		1.662.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.644.600 Euro		1.662.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2.	im Finanzhaushalt			
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.529.400 Euro		1.609.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.622.100 Euro		1.557.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 Euro		0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	316.000 Euro		151.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.529.400 Euro		1.609.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.938.100 Euro		1.708.500 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 100.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2013 auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 und 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 150.000 Euro und im Haushaltsjahr 2013 auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

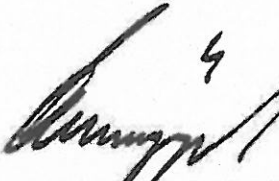

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2012 und 500 Euro im Haushaltsjahr 2013 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Kakenstorf, den 13. März 2012

  
  
(Knüppel)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 / 2013 der Gemeinde Kakenstorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 11.04.2012 bis 25.04.2012**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Kakenstorf, Bachstraße 3, 21255 Kakenstorf

**in der Gemeindeverwaltung**

**freitags**

**18:00 Uhr – 19:00 Uhr**

und in der Bachstraße 20, 21255 Kakenstorf

**mittwochs und donnerstags**

**19:00 Uhr – 20:00 Uhr**

öffentlich aus.

Kakenstorf, den 04.04.2012

Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 20.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.726.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.192.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	143.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.659.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.947.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	871.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	499.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.531.200,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.446.200,00 €

#### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird mit 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

**Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>300 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>330 v. H.</b> |

**§ 6**

**Sonstige Vorschriften**

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 € bis zu 5 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € bis zu 3 v. H.

Gemeinde Marschacht, den 20.02.2012



Claus Eckermann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marschacht**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 05.04.2012 bis 24.05.2012**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

**im Gemeindebüro**

**donnerstags**

**17:00 Uhr – 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den 03.04.2012

Bürgermeister